Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/15 3Ob306/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1999

Norm

B-KUVG §56 Abs7
B-KUVG §63 Abs4

Rechtssatz

Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Behandlungsbeitrags an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) trifft auch hinsichtlich der noch der Scheidung - sofern weiterhin Unterhalt zu leisten ist - den Versicherten, nicht den Angehörigen, der die ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat. Diese Bestimmung betrifft nur die Frage der Zahlungspflicht gegenüber der Versicherungsanstalt, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltspflichtigem.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 306/98s
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 306/98s
  Veröff: SZ 72/140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112720

Dokumentnummer

JJR_19990915_OGH0002_0030OB00306_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at